

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 13 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert ~~durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])~~ Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr.38] und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 28.10.2016 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 28.10.2016 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz sind alle Personen, die in der Stadt Cottbus/Chósebuz ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 berechtigt, kurze ~~mündliche~~ Fragen zu Angelegenheiten der Stadt ~~Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten~~ an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz oder den Oberbürgermeister zu stellen ~~sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten~~ (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die zu behandelnden Fragen sind vorab mit einer Frist von ~~fünfzehn~~ Tagen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz schriftlich einzureichen.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz leitet die schriftlich eingereichten Fragen unverzüglich an die Personen weiter, an die die Fragen gerichtet sind. Er weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Cottbus/Chósebuz fallen, deren Beantwortung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder schutzwürdige private Interessen Dritter verletzen könnte. Er kann ebenso Fragen zurückweisen, die unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind. ~~Es kann je Fragesteller nur eine Einwohneranfrage eingereicht werden; die Anfrage soll nicht mehr als drei Unterfragen enthalten.~~

(4) In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz haben die Fragestellerinnen bzw. Fragesteller das Recht, ihre Fragen mündlich vorzutragen. ~~Diese können sich im Regelfall mit bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden, wobei der jeweilige Vortrag einen zeitlichen Umfang von 3 Minuten nicht überschreiten sollte.~~

~~(5)~~ An den Oberbürgermeister gerichtete Fragen kann dieser durch eine/n Geschäftsbereichsleiter/in bzw. deren/dessen Vertreter beantworten lassen. Kann eine Frage in der Sitzung mündlich nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel vier Wochen - zugelassen. Eine Diskussion über das Anliegen oder die Antwort findet nicht statt.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Ortsteile der Stadt Cottbus/Chósebus durchgeführt werden.

(2) Die Einwohnerversammlung wird von dem Oberbürgermeister unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Ortsteils, auf den die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus. Der Oberbürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

Alle Personen, die in der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin bzw. von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung nach dieser Satzung war. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 3 von Hundert der Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. des Ortsteils unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Cottbus/Chósebus, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 30.11.2016 beschlossene Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung) außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebuz